



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Entwurf einer Formulierungshilfe zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes
zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes

Berlin, 06.03.2020

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

1. Grundlegende Bewertung

Die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) am 28.02.2020 vorgelegte Formulierungshilfe für den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes betrifft neben Änderungen des Tabakerzeugnisgesetzes (TabakerzG) auch Änderungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des Tabaksteuergesetzes (TabStG). Mit ihnen soll eine Gleichstellung nikotinfreier elektronischer Zigaretten und Nachfüllbehälter mit nikotinhaltigen Erzeugnissen erfolgen, zudem werden für diese Produkte die bestehenden Werbeverbote auf den Bereich der Außenwerbung ausgeweitet, während Kinowerbung im Rahmen des Jugendschutzgesetzes zukünftig nur noch für Filme erlaubt sein soll, die für Jugendliche nicht freigegeben sind.

Die Bundesärztekammer hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die mittel- und langfristigen gesundheitlichen Folgen der inhalierten Inhaltsstoffe des Aerosols der neuartigen tabakähnlichen Produkte bislang noch unzureichend untersucht sind, so dass aus Erwägungen des Gesundheitsschutzes ein umfassendes Werbeverbot für diese Produkte erforderlich ist. Auch ist aufgrund der mit dem Aerosol inhalierten Schadstoffe eine Gleichstellung von Produkten mit und ohne Nikotingehalt gerechtfertigt. Zudem weisen erste Studien darauf hin, dass durch die neuartigen Rauchprodukte Kindern und Jugendlichen der Einstieg in eine Nikotinabhängigkeit erleichtert wird^{1 2}, wodurch die gerade in dieser Altersgruppe in den letzten Jahren erzielten Präventionserfolge gefährdet sind. Auch als Ausstiegshilfe aus der Tabakabhängigkeit sind sie nur begrenzt geeignet, da sie die Nikotinabhängigkeit perpetuieren, und ein Großteil der Ausstiegswilligen in einen Dauerkonsum dieser Produkte mit ungewissen langfristigen gesundheitlichen Schädigungen wechselt.³ Ein nicht unerheblicher Anteil verbleibt zudem in einem sog. „Dual Use“, einem parallelen Konsum beider Produkte mit entsprechender Schadstoffmehrbelastung.⁴

Die in der Formulierungshilfe vorgesehenen Neuregelungen entsprechen weitgehend der Beschlusslage Deutscher Ärztetage⁵ sowie den Stellungnahmen der Bundesärztekammer⁶.

Nicht nachvollziehbar sind jedoch die vorgesehene Einschränkung des Kinowerbeverbots lediglich auf Filme, die für Jugendliche freigegeben sind, sowie das vorgesehene zeitlich abgestufte Werbeverbot, das für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter zum 1. Januar 2022, für Tabakerhitzer jedoch erst zum 1. Januar 2023 und für elektronische Zigaretten erst ab dem 1. Januar 2024 zur Anwendung kommen soll.

Im Sinne eines aktiven Gesundheitsschutzes muss nach Auffassung der Bundesärztekammer für alle genannten Produkte ein Verbot der Außen- sowie der Kinowerbung möglichst zeitnah, spätestens jedoch zum 1. Januar 2022 in Kraft treten.

¹ Kotz D, Böckmann M, Kastaun S: The use of tobacco, e-cigarettes, and methods to quit smoking in Germany—a representative study using 6 waves of data over 12 months (the DEBRA study). In: Dtsch Arztebl Int 2018; 115: 235–42. DOI: 10.3238/arztebl.2018.0235

² Cullen KA et al.: e-Cigarette Use Among Youth in the United States, 2019. In: JAMA. doi:10.1001/jama.2019.18387 - Published online November 5, 2019.

³ Hajek P et al.: A Randomized Trial of E-Cigarettes versus Nicotine-Replacement Therapy. In: NEJM January 30, 2019, p.1-9. DOI: 10.1056/NEJMoa1808779

⁴ Owusu D et al.: Patterns and trends of dual use of e-cigarettes and cigarettes among U.S. adults, 2015-2018. In: Prev Med Rep. 2019 Oct 25;16:101009. doi: 10.1016/j.pmedr.2019.101009. eCollection 2019 Dec.

⁵ 121. DÄT 2018: Drucksache Ic-10 und Ic-140; 119. DÄT 2016: Drucksache IV-92

⁶ Pressemitteilungen der Bundesärztekammer vom 28.06.2019 und 12.02.2019

2. Vorbemerkung

Aufgrund der einleitenden Bewertung des Gesetzentwurfs wird im Folgenden nur auf die vorgesehenen Gesetzesänderungen eingegangen, denen die Bundesärztekammer nicht zustimmt.

3. Stellungnahme der Bundesärztekammer im Einzelnen

Änderung des § 47 TabakerzG

A) Beabsichtigte Neuregelung

Der Formulierungsentwurf des BMEL sieht vor, dass das in § 20a TabakerzG vorgesehene „Verbot der Außenwerbung“ durch Anfügung eines § 47 Absatz 8 „für Tabakerhitzer ab dem 1. Januar 2023“ und „für elektronische Zigaretten ab dem 1. Januar 2024“ angewendet werden soll. Für alle anderen Produkte „ist § 20a ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden.“

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Aufgrund der nicht abzuschätzenden gesundheitlichen Risiken, die mit der Inhalation des Aerosols der in § 20a aufgeführten Produkte verbunden sind, entbehrt ein gestuftes Inkrafttreten des Verbots der Außenwerbung jeglicher wissenschaftlichen Grundlage.

Bereits jetzt liegen aus verschiedenen Studien Hinweise insbesondere auf durch die neuartigen tabakähnlichen Produkte hervorgerufene Obstruktionen der Atemwege^{7 8} sowie kardiovaskuläre Schädigungen^{9 10 11 12} vor. Zudem ermöglichen die offenen Systeme der E-Zigaretten Beimengungen zu den Liquids, die in den USA bereits zu einer Vielzahl von Todesfällen geführt haben.¹³

Beunruhigend ist zudem die Zunahme des Konsums unter Jugendlichen: Auswertungen der Ergebnisse des Alkoholsurveys der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) von 2019 zeigen eine Zunahme der 30-Tage-Prävalenz des E-Zigarettenkonsums in der Gruppe der 12- bis 17-Jährigen, die sich inzwischen mit 4,2 Prozent dem des Tabakkonsums in der Altersgruppe (6,6 Prozent) angenähert hat.¹⁴

⁷ Osei AD et al.: Association Between E-Cigarette Use and Chronic Obstructive Pulmonary Disease by Smoking Status: Behavioral Risk Factor Surveillance System 2016 and 2017. In: Am J Prev Med 2019;000(000):1-7

⁸ Gotts JE et al.: What are the respiratory effects of e-cigarettes? In: BMJ 2019;366:l5275
<http://dx.doi.org/10.1136/bmj.l5275>

⁹ Buchanan ND et al.: Cardiovascular risk of electronic cigarettes: a review of preclinical and clinical studies. In: Cardiovasc Res. 2020 Jan 1;116(1):40-50. doi: 10.1093/cvr/cvz256.

¹⁰ Caporale A et al.: Acute Effects of Electronic Cigarette Aerosol Inhalation on Vascular Function Detected at Quantitative MRI. In: Radiology 2019; 00:1-10 • <https://doi.org/10.1148/radiol.2019190562>

¹¹ Parekh T et al.: Risk of Stroke With E-Cigarette and Combustible Cigarette Use in Young Adults. In: Am J Prev Med Volume 58, ISSUE 3, P446-452, March 01, 2020

¹² Osei AD et al.: Association Between E-Cigarette Use and Cardiovascular Disease Among Never and Current Combustible-Cigarette Smokers. In: Am J Med. 2019 Aug;132(8):949-954.e2. doi: 10.1016/j.amjmed.2019.02.016. Epub 2019 Mar 8.

¹³ Centers for Disease Control and Prevention: Outbreak of Lung Injury Associated with the Use of E-Cigarette, or Vaping, Products. https://www.cdc.gov/tobacco/basic_information/e-cigarettes/severe-lung-disease.html - Updated February 25, 2020,

¹⁴ Orth, B. & Merkel, C. (2019). Rauchen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Deutschland. Ergebnisse des Alkoholsurveys 2018 und Trends. BZgA-Forschungsbericht. Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. doi: 10.17623/BZGA:225-ALKSY18-RAU-DE-1.0

Im Sinne eines aktiven Gesundheitsschutzes des Staates für seine Bürger ist bereits der in § 47 Absatz 8 TabakerzG genannte Umsetzungstermin für Tabakerzeugnisse (1. Januar 2022) recht spät gewählt.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Das Verbot der Außenwerbung gemäß § 20a TabakerzG soll für alle in § 47 Absatz 8 TabakerzG aufgeführten Produkte spätestens ab dem 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Änderung des § 11 Absatz 6 JuSchG

A) Beabsichtigte Neuregelung

Das Kino-Werbeverbot für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter soll sich auf solche Filme beschränken, die für Jugendliche freigegeben sind.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Da Werbung in Kinos einen Beitrag zur Normalisierung des Tabakkonsums und anderer Rauchprodukte leistet, ist sie insbesondere für solche Erwachsene kontraproduktiv, die mit dem Rauchen aufhören möchten. Pro Jahr unternehmen 20 Prozent der Raucher einen Versuch mit dem Rauchen aufzuhören¹⁵.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Aufnahme eines § 20c TabakerzG, der ein Kinowerbeverbot für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter unabhängig vom Alter der Kinobesucher regelt.

¹⁵ Kotz D, Batra A, Kastaun S: Rauchstoppversuche und genutzte Entwöhnungsmethoden. Eine deutschlandweite repräsentative Befragung anhand sozioökonomischer Merkmale in 19 Wellen von 2016–2019 (DEBRA-Studie). In: Dtsch Arztebl Int 2020; 117: 7-13; DOI: 10.3238/arztebl.2020.0007